

**Satzung der Garagengemeinschaft  
„Grenzweg am Bahndamm e.V.“**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Garagengemeinschaft führt den Namen  
Garagengemeinschaft Erfurt „Grenzweg am Bahndamm e.V. Reineckes Hof“.
- (2) Die Garagengemeinschaft hat ihren Sitz in Erfurt (in obigem Objekt begrenzt), Gemarkung  
Gispersleben- Kiliani, Flur 4, Flurstück 14/1, 14/2 und 196/11.
- (3) Sie ist unter diesem Namen und der Nr. VR 161145 am 25.10.1995 im Vereinsregister im  
Registergericht eingetragen. Der Gerichtsort ist Erfurt.

§ 2

Ziel und Aufgaben der Garagengemeinschaft

- (1) Die Garagengemeinschaft Erfurt „Grenzweg am Bahndamm e.V.“ wird gebildet durch den  
Zusammenschluss von allen Garageneigentümern zur gemeinsamen Werterhaltung sowie zur  
Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des Garagenkomplexes.
- (2) Der Garagenkomplex besteht aus 126 Garagen.  
Dazu gehören folgende Einrichtungen:  
1 Zufahrtstraße  
1 Zählerkasten  
Elektroanlage mit je einem Zähler je Garage und einem Hauptzähler.
- (3) Alle Garagen haben einen Stromanschluss.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Garagengemeinschaft ist jeder Garageneigentümer.  
Ausnahme: Garagen, die im Besitz der Stadt vermietet sind, hier kann der Mieter Mitglied werden, für  
welchen gleich lautend die Satzung gilt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Garagengemeinschaft geht über durch Erbschaft, Schenkung oder  
Verkauf.
- (3) Die Kommunikation in der Gemeinschaft erfolgt aus Kostengründen vorrangig per Mail und  
Nachrichten gelten mit dem Versanddatum fristgerecht als zugestellt. Jeder Eigentümer wird  
angehalten, die Mailadresse, die er dem Vorstand zur Verfügung gestellt hat, abzurufen.  
Technische Störungen beim Empfänger gehen nicht zu Lasten der Gemeinschaft.

§ 4  
Rechte der Mitglieder

(1) Jeder Angehöriger der Garagengemeinschaft kann seine Garage und die Gemeinschaftsanlagen für die Unterstellung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen bei der Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit sowie Ordnung und Sicherheit nutzen. Gleiches gilt für die Nutzung des Stromanschlusses.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Eigentumsgarage zu vermieten (Nutzungsaustausch). Eine solche Nutzungsänderung befreit das Mitglied nicht von sämtlichen Pflichten dieser Satzung. Versäumnisse und Verstöße des Mieters gehen eindeutig zu Lasten des Garageneigentümers. Die Vermietung bzw. der Nutzungsaustausch ist zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, d.h. im besonderen Name und Telefonnummer des Mieters /Nutzers zur Erreichbarkeit im Notfall.

§ 5  
Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern sind die Grundregeln für die Unterstellung und Wartung der Fahrzeuge sowie die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und der baulichen Anlagen entsprechend der Brandschutzvorschriften und der Satzung einzuhalten und zu beachten. Sie gelten auch für Mieter und sonstige Nutzer der Garage.

(2) jährliche Arbeitseinsätze entfällt

(3) Jedes Mitglied der Garagengemeinschaft ist verpflichtet, umgehend Änderungen der Adresse, Telefonnummern und E-Mail dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Eigentümers.

(4) Arbeiten an der elektrischen Hauptanlage bis FI-Schalter sowie bauliche Veränderungen sind untersagt. Falls in Ausnahmefällen solche Veränderungen durchgeführt werden müssen, dürfen diese nur nach Genehmigung des Vorstandes der Garagengemeinschaft und nur von zugelassenen Fachkräften durchgeführt werden.

(5) Die Dachkonstruktion sowie die Wände dürfen aus Sicherheitsgründen nicht zusätzlich belastet werden.

(6) Innerhalb des Garagenkomplexes gilt die Straßenverkehrsordnung in der aktuellen gültigen Fassung.

(7) Der Umgang mit offenem Feuer (auch Grillen) ist im Garagenkomplex verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

(8) Für das schuldhafte ( vorsätzliche und fahrlässige ) Verhalten Einzelner entstandene Schäden, haften der oder die Verursacher und nicht die Garagengemeinschaft.

(9) (Absatz entfällt)  
Neufassung zur Abrechnung der verbrauchten Energie § 8 Absatz 2 und 3

(10) Fahrzeugwäsche ist im Garagenkomplex verboten.

(11) Verunreinigungen des Erdreiches durch Öl- und Schmierstoffe bei Reparaturen und das Ablegen von Müll auf dem Gelände ist verboten.  
Bei Verstößen wird auf Kosten der Eigentümer die Entsorgung vorgenommen.

(12) Im gesamten Garagenkomplex erfolgt kein Winterdienst.

§ 6  
Verkauf der Garage

(1) Dem Verkauf bzw. anderer Eigentümerwechsel wird lt. Geschäftsbesorgungsvertrages vom 26.09.2019 von der Grundstückseigentümerin (Stadt) zugestimmt und im § 5 neu geregelt. Die Stadt überträgt die Vollmacht zur Vertragsübergabe an den Garagenverein, welcher den Verkaufsprozess einleitet. Nach Abschluss sind der Veräußerer (Verkäufer) und der Erwerber (Käufer) der Eigentumsgarage verpflichtet, unverzüglich den Garageneigentumsübergang bzw. den Nutzungsübergang schriftlich an den Vorstand der Garagengemeinschaft mit Übergabe einer Originalurkunde (Kaufvertrag, Erbschein, Vertragsübernahme) über diesen Garagenerwerb und diesen Vertragseintritt zu melden. Dabei sind die ladungsfähige Anschrift, Geburtsdatum und Telefon-Nummer und Mailadresse des Erwerbers schriftlich anzugeben.

(2) Die Vordrucke zur Vertragsübernahme sind beim Vorstand erhältlich.

§ 7  
Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt für einen Garagenstellplatz wird durch die gültige Nutzungsvereinbarung mit der Stadt festgelegt und ist in der Anlage 1 benannt und ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres auf das Garagenkonto (siehe Anlage 1) zu überweisen.

(3) Die Garagengemeinschaft ist verpflichtet bis zum 31.03. jährlich die im Vertrag festgelegte Gesamtsumme auf die Bankverbindung der Stadtverwaltung zu überweisen.

(4) Säumige Garageneigentümer werden schriftlich zur sofortigen Zahlung gemahnt. Die zusätzlich anfallenden Mahngebühren werden vom säumigen Garageneigentümer eingefordert. Der Zahlungsverzug wird der Grundstückseigentümerin angezeigt.

§ 8  
Finanzierung der Garagengemeinschaft

(1) Zur Regelung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben der Garagengemeinschaft wird ein Konto geführt. Konto siehe Anlage 1

(2) Jeder Garageneigentümer ist verpflichtet, zur Finanzierung der Gemeinschaftskosten jährlich einen Umlagebetrag auf das Konto der Garagengemeinschaft einzuzahlen (siehe Anlage 2).

(3) Jeder Garageneigentümer ist verpflichtet, zuzüglich zur Pauschale lt. Anlage 2 nach Abrechnung der Zählerstände seinen Anteil am verbrauchten Strom zu zahlen.

(4) Erhöhungen können sich aus Veränderungen der abgeschlossenen Verträge ergeben. Die Stromkosten sind mit Angabe der Garagennummer bis zum 31.01. eines Jahres auf das Konto der Garagengemeinschaft zu überweisen. Bei außergewöhnlich hohem Verbrauch behält sich der Vorstand vor, eine entsprechende Abschlagsrechnung ein zu fordern. Diese Umlage wird vom Vorstand einheitlich festgelegt und ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto der Garagengemeinschaft zu überweisen.

(5) Zahlungsverzögerungen werden mit Mahngebühren wie folgt belegt:

- |            |   |
|------------|---|
| 1. Mahnung | Mahngebühr 10,00 €  |
| 2. Mahnung | Mahnbescheid Gerichtsverfahren in Zuständigkeit der Stadtverwaltung |

Die Verfügungsberechtigung für das genannte Bankkonto der Garagengemeinschaft erfolgt jeweils mit mindestens 2 Unterschriften. Die Verfügungsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt. Ausnahme ONELINEzugang, hier nur eine Unterschrift.

(6) Die ordnungsgemäße Führung der Finanzen/ Bankkontos wird jährlich durch die Revisionskommission überprüft. Die Revisionskommission wird in der Anlage 3 namentlich benannt.

## § 9

### Organe der Garagengemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlungen  
Der Vorstand  
Die Revisionskommission

## § 10

### Die Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Garagengemeinschaft. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wenn es die Belange der Gemeinschaft erfordert, kurzfristig einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Wohnanschrift des Garagenmitgliedes und hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der Garagengemeinschaft. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Garagengemeinschaft bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse/ Anträge erfolgt offen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme pro Garage.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind im wesentlichen:  
a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. entsprechende Änderungen  
b) Wahl des Vorsitzenden (einschl. Nachfolgekandidaten)  
c) Wahl der Revisionskommission (einschl. Nachfolgekandidaten)  
d) Beschlussfassung über Gemeinschaftsleistungen, finanzielle Beiträge o.ä.  
e) Beschlussfassung über Sanktionen und Maßnahmen nach erfolgter Mahnung  
f) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenbeziehungen und des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:  
- Vorsitzenden  
- Kassierer / stellvertretendem Vorsitzenden  
- Verantwortlicher für Objektmanagement;  
und wird alle 4 Jahre neu gewählt

(2) Der Vorstand hat die laufende Geschäftsführung der Gemeinschaft zu organisieren und zu regeln sowie die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt.  
Es müssen immer 2 Unterschriften der Vorstandsmitglieder vorhanden sein.

(4) Als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder 100 € und Mitglieder der Revisionskommission (die regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen) im Monat Dezember je 50 € für entstandene Aufwendungen im laufenden Geschäftsjahr.

#### § 12 Schlichtungsverfahren

(1) Auftretende Streitigkeiten bei Nichteinhaltung der Regelungen der Satzung können im Schlichtungsverfahren durch den Vorstand der Garagengemeinschaft entschieden werden.

(2) Führt dies zu keinem Erfolg, ist eine zivilrechtliche Klärung anzustreben.

#### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern der Garagengemeinschaft und wird für den Wahlzeitraum in der Anlage 3 namentlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht und die Pflicht, die Konten und das Belegwesen mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(4) Das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht schließt die Einhaltung der Satzung ein.

(5) Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vorzulegen, der zu bestätigen ist.

#### § 15 Inkraftsetzung der Satzung

(1) Die vorliegende Satzung wurde der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und beschlossen.

(2) Die Änderungen dieser Satzung einschließlich der Garagenordnung bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Alle bisher getroffenen Festlegungen (Statuten) verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

**Anlage 1  
Garagenkonto**

Garagengemeinschaft Erfurt  
DE16 8205 1000 0163 0795 44  
HELADEF1WEM

Das Nutzungsentgelt (Pacht) beträgt jährlich 97,50 €.

**Anlage 2  
Umlagebetrag gilt ab 01.01.2021**

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

4,00 Euro Elektroenergie  
7,00 Euro Versicherungen  
16,00 Euro Instandhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen  
4,50 Euro Kontoführungsgebühren/Verwaltungsgebühren  
3,50 Euro Miete Vereinsgarage  
-----  
35,00 Euro

Termin der Einzahlung des Umlagebetrages:  
31. Januar des lfd. Jahres, fristgemäß Eingang Garagenkonto

**Anlage 3  
Revisionskommission**

Bostelmann, Thomas  
Große, Ursula

**Anlage 4  
Ansprechpartner Vorstand**

<b>Vorsitzender</b>	Rainer Uhlig
<b>Kassierer / Stellvertretende Vorsitzende</b>	Lydia Andre
<b>Objekt- verantwortlicher</b>	Steve Oliwiak

**Anlage 5**  
**Bußgelder Verstoß Satzung**

Lt. unserer aktuellen Satzung vom 1.4.2016 sind alle Eigentümer (ET) Mitglied in unserem „Garagengemeinschaft e.V.“ und somit zur Einhaltung unserer Satzung verpflichtet. Der Vorstand behandelt zur Vorstandssitzung die Verstöße und legt durch Beschluss die Höhe des Bußgeldes fest. Die Eigentümer werden vom Vorstand angeschrieben und das Bußgeld eingefordert (siehe §8 Abs.4).

<b>Verstoß</b>	<b>siehe Satzung</b>	<b>Bußgeld in €</b>
Meldung ET Adressänderung, Telefon, E-Mail	§ 5 Abs. 3	10,00
Meldung Mieter bei Vermietung (pro Garage)	§ 5 Abs. 3	10,00
bauliche Veränderung elektrische Anlage	§ 5 Abs. 4	Rückbau Fachfirma
Grillen sowie off. Feuer	§ 5 Abs. 7	50,00
Verunreinigungen + Müllentsorgung	§ 5 Abs. 11	Entsorgung Fachfirma
Nutzungsentgelt + Umlage	§ 7 Abs. 4	Mahngebühren §8 Abs. 4
Nichtzahlung Verstoß	Anlage 5	Mahngebühren §8 Abs. 4